

Satzung der Akademischen Philharmonie Heidelberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akademische Philharmonie Heidelberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erarbeitung und Aufführung von Instrumentalmusik durch das vom Verein getragene Orchester. Zweck des Vereins ist des Weiteren die langfristige Rückführung des Orchesters in die Universität Heidelberg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Als aktive Mitglieder werden ausschließlich die Musikerinnen und Musiker des Orchesters aufgenommen. Passives Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und Konzerten des Orchesters.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch Beschluß des Vorstands; sie bedarf der Zustimmung des Ernannten. Voraussetzung für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste für den Verein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn die musikalischen Voraussetzungen für die Mitarbeit in dem Orchester dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
6. In den Fällen des § 4 Nr. 3-5 ist dem Mitglied vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß des Vorstands ist zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Finanzen

1. Der Finanzbedarf des Vereins ist durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie ggf. durch Einnahmen aus Konzerten zu decken. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen die Aufgabenverteilung gemäß a) bis e) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist zur Vertretung einzeln berechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und zwar nach der Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- f) Abschluss von sonstigen Verträgen,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein aktives Mitglied ist zulässig; in diesem Fall ist die schriftliche Vollmacht dem Versammlungsleiter vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - d) Beschlussfassung oder Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es genügt eine Einladung per E-Post.
2. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen dem gemeinnützigen „Verein der Musikfreunde Heidelberg e.V.“ übertragen, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in Heidelberg am 7. Juni 2006 und durch Beschluß des Vorstands vom 9. August 2006 geändert. Die beigeheftete Unterschriftenliste ist Teil dieser Urkunde.